



Umschulungsprüfungsregelung für die überbetriebliche berufliche Umschulung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung
- § 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Dauer der Umschulungsmaßnahme
- § 8 Eignung der Umschulungsmaßnahme
- § 9 Umschulungsverträge
- § 10 Gebühren
- § 11 Inkrafttreten



Umschulungsprüfungsregelung für die überbetriebliche berufliche Umschulung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31.05.2023 erlässt die Steuerberaterkammer Berlin als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 59, 60 und 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 04.05.2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Anwendungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen der Steuerberaterkammer Berlin nach dem Berufsbildungsgesetz im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“.

Gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 3 BBiG überwacht die Steuerberaterkammer Berlin als zuständige Stelle die Durchführung der Umschulung.

§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 Abs. 1 BBiG). Für die Umschulungsprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zur / zum Steuerfachangestellten (StFachAngAusbV) und des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter und Steuerfachangestellte.

§ 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer einen Nachweis über die zurückgelegte Dauer einer Umschulungsmaßnahme von 24 Monaten nach § 7 Abs. (1) vorgelegt hat und davor
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung absolviert hat oder



- b) mindestens drei Jahre hauptberuflich im kaufmännischen Bereich tätig war oder
- c) ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Teilstudium (mind. 4 Semester mit den entsprechenden Nachweisen) nachweisen kann.
- (2) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer sich auf andere Weise, insbesondere durch einen qualifizierten Schulabschluss und eine hinreichende praktische Tätigkeit im kaufmännischen Bereich, qualifiziert hat und einen Nachweis über die zurückgelegte Dauer einer Umschulungsmaßnahme nach § 2 vorlegt.
- (3) Zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 muss der Steuerberaterkammer Berlin auch eine von einem Berufsangehörigen unterzeichnete Bescheinigung eines Praktikums während der Umschulungsmaßnahme, aus der die Dauer und eventuelle Fehltag hervorgehen, vorgelegt werden.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gemäß § 48 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes sind Umzuschulende auf Antrag zur Zwischenprüfung bei der Steuerberaterkammer Berlin zuzulassen. Die Zwischenprüfung wird nach ca. 1 ½ Jahren nach Beginn der Umschulungsmaßnahme durchgeführt. Auf §§ 7 bis 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und zur Steuerfachangestellten wird verwiesen.

§ 6 Anzeigepflicht der Umschulungsmaßnahme

- (1) Die Träger der Umschulungsmaßnahme haben die Durchführung der beruflichen Umschulung, unter Beifügung der notwendigen Nachweise gemäß Merkblatt „Antrag auf Genehmigung einer Umschulungsmaßnahme“, mindestens drei Monate vor Beginn bei der Steuerberaterkammer Berlin schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt der Umschulungsmaßnahme i.V.m. § 8.
- (2) Bei Beginn der Umschulungsmaßnahme sollen der Steuerberaterkammer Berlin folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift (Umschulungsvertrag) gemäß § 62 Abs. 2 BBiG
 - Bildungsgutschein,
 - Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule,
 - Kopie des Zeugnisses der Berufsausbildung,
 - Kopie der Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit.



§ 7 Dauer der Umschulungsmaßnahme

- (1) Die Umschulungsmaßnahme hat eine Dauer von insgesamt 24 Monaten, die der Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme absolviert haben muss. Diese Voraussetzung muss bei Beendigung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.

Unverzüglich nach Beendigung der Umschulungsmaßnahme oder sofern die Umschulungsmaßnahme zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung noch nicht beendet wurde, ist eine lückenlose Gesamtteilnahmebescheinigung (aufgeschlüsselt in Theorie und Praxis) der Steuerberaterkammer Berlin einzureichen.

- (2) Der Beginn der Umschulungsmaßnahme ist mit der Steuerberaterkammer Berlin abzustimmen.
- (3) Bei Umschulungsmaßnahmen in Teilzeit verlängern sich die vorgenannten Zeiträume entsprechend.
- (4) Die Umschulungsmaßnahme gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil gemäß dem Stundenverteilungsplan (Anlage).

Der Umfang des theoretischen Teils beträgt mindestens 1820 Stunden mit je 45 Unterrichtsminuten (keine Anrechnung von Feier- und Urlaubstagen).

Der Umfang des praktischen Teils beträgt mindestens 1600 Stunden mit je 60 Zeitminuten. Es ist darauf zu achten, dass dieser Zeitraum sich aufgrund von Feier- und Urlaubstagen nicht auf weniger als 1600 Stunden verkürzt.

- (5) Die Teilnehmer haben während ihrer Umschulungsmaßnahme einen Ausbildungsnachweis zu führen.
- (6) Fehlzeiten bis zu 10 % der Gesamtdauer der Umschulungsmaßnahme sind für die Zulassung zur Abschlussprüfung unschädlich. Beträgt die Fehlzeit mehr als 10 %, aber nicht mehr als 20 %, ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung darzulegen, dass aufgrund des individuellen Leistungs- und Ausbildungsstandes trotz der erheblichen zeitlichen Lücken das Gesamtziel der Umschulungsmaßnahme dennoch erreicht worden ist. Beträgt die Fehlzeit mehr als 20 %, ist nachzuweisen, welche Prüfungsbereiche durch die Fehlzeiten betroffen waren und wie die entstandenen Lücken jeweils ausgeglichen worden sind.

§ 8 Eignung der Umschulungsmaßnahme

- (1) Die Steuerberaterkammer Berlin prüft die Eignung der Umschulungsmaßnahme.



- (2) Der Maßnahmeträger hat der Steuerberaterkammer Berlin ein Lehrgangskonzept und ein Dozentenverzeichnis vorzulegen.
- (3) Das Lehrgangskonzept muss Angaben zu den Umschulungsinhalten sowie zur zeitlichen Einteilung des theoretischen und praktischen Teils der Umschulungsmaßnahme nach § 2 enthalten (§ 7 Abs. 4).
- (4) Das Dozentenverzeichnis muss Angaben und Nachweise über die Qualifikation und den Werdegang der Dozenten (insbesondere über bereits durchgeführte Lehrtätigkeiten) enthalten. Mindestens 75 % der Unterrichtsstunden müssen von Dozenten durchgeführt werden, die über eine oder mehrere der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:
 - a) derzeitige bzw. ehemalige Angehörige des steuerberatenden Berufs nach § 3 Nr. 1 StBerG,
 - b) derzeitige bzw. ehemalige Angestellte und Beamte des gehobenen bzw. höheren Dienstes der Finanzverwaltung,
 - c) Berufsschullehrer, die laufend fachbezogenen Unterricht in Steuerfachklassen erteilen oder erteilt haben,
 - d) abgeschlossenes wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Hoch- oder Fachhochschulstudium.
- (5) Den praktischen Teil der Umschulung absolvieren die Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme unter Aufsicht von Personen, die über die fachliche Eignung gemäß § 1 der Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung (StBerFAngEignV) verfügen. Danach besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt oder anerkannt ist.
- (6) Der Unterricht kann auf Antrag auch in Form von Onlinelehrgängen durchgeführt werden.
- (7) Bei fehlender Eignung der Umschulungsmaßnahme werden die Teilnehmer an der Umschulungsmaßnahme nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- (8) Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Umschulungszeitraum. Schaltet die Steuerberaterkammer Berlin andere Stellen ein, bedürfen deren Entscheidungen der Bestätigung durch die Steuerberaterkammer Berlin.



§ 9 Gebühren

Für die Prüfung des Konzepts einer Umschulungsmaßnahme, die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse, die Prüfungszulassung und Prüfungsdurchführung erhebt die Steuerberaterkammer Berlin Gebühren gemäß ihrer Gebührenordnung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung unter den amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin im Internet unter www.stbk-berlin.de in Kraft. Diese Umschulungsprüfungsregelung gilt ausschließlich für Umschulungsmaßnahmen, welche ab dem 01.08.2023 begonnen wurden.
- (2) Umschulungsmaßnahmen einschließlich der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Umschulungsprüfungsregelung begonnen wurden, werden nach den bisher geltenden Verfahren abgeschlossen und sind spätestens bis zum 31.08.2027 zu beenden.
- (3) Die Regelungen für die überbetriebliche berufliche Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten und die Umschulungsprüfung (Umschulungsregelungen) vom 01.11.2021 treten mit Ablauf des 31.08.2027 außer Kraft.

Berlin, 14.06.2023

Steuerberaterkammer Berlin
gez. Alexander C. Schüffner
Präsident



Stundenverteilungsplan		Zeitstunden	Unterrichtsstunden
Lernfelder			
LF 1	Die eigene Rolle im Betrieb mitgestalten und am Wirtschaftsleben teilnehmen		80
LF 2	Buchführungsarbeiten durchführen		80
LF 3	Umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte bearbeiten		80
LF 4	Einkommensteuererklärungen von Beschäftigten erstellen		80
LF 5	Arbeitsentgelte berechnen und buchen		60
LF 6	Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen		40
LF 7	Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen		60
LF 8	Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln		120
LF 9	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln		60
LF 10	Jahresabschlüsse erstellen und auswerten		120
LF 11	Verwaltungsakte prüfen, Rechtsbehelfe und Anträge vorbereiten		60
LF 12	Beratung von Mandantinnen und Mandanten im Team mitgestalten		40
Zwischensumme Unterrichtsstunden			880
Berufsübergreifender Unterricht			
Wirtschafts- und Sozialkunde			240
Projektorientierter Unterricht			220
Lernübergreifende Projekte (Mandantenorientierte Sachbearbeitung)			280
Klausurvorbereitung			200
Theoretischer Teil: Unterrichtsstunden insgesamt			1820
Praktischer Teil: Zeitstunden insgesamt		1600	